



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der NKW Tengen GmbH, Espelweg 50, 78250 Tengen, für diesen Standort nach §§ 10, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG eine immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids vom 22.05.2024 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Auf Ihren Antrag vom 13.01.2024 mit Ergänzung vom 05.02.2024 ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 10, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG folgende

Entscheidung:

1.1

Für Ihre Biogasanlage wird Ihnen hiermit die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Änderungen der auf den Flurstücknummern 3667, 3669 in 78250 Tengen, Espelweg 50, bestehenden Biogasanlage erteilt.

1.2

Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

Austausch der Kegel-Gasspeicher am Fermenter II und am Gärrestlager der Biogasanlage gegen Halbkugel-Gasspeicher zur Erhöhung der Gaslagerkapazität von bisher 3.703 kg auf zukünftig 11.804 kg.

1.3

Die Anlage wird in den unter Ziffer 1.8 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen sowie den Festlegungen dieser Entscheidung, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, zu errichten und zu betreiben.

1.4

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BlmSchG die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein.

1.5

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden sowie unbeschadet Rechte Dritter.

1.6

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird.

1.7

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

1.8

Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

Antragsordner:

Register 1	Antragsformulare
Register 2	Kurzbeschreibung
Register 3	Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, 4 UVPG
Register 4	Gutachten
Register 4.1	Geruchsgutachten
Register 4.2	Gutachten angemessener Sicherheitsabstand
Register 4.3	Lärmprognose
Register 5	Bauantrag
Register 6	Technische Unterlagen
Register 6.1 - 6.6	Anlagen 1 bis 6 zu den Technischen Unterlagen

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 17.06.2024, bis einschließlich Montag, den 01.07.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., und bei der Stadt Tengen, Marktstraße 1, im Flur vor Zimmer 11, 78250 Tengen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 13.06.2024

Regierungspräsidium Freiburg